

**27. Insel- und Halligkonferenz 24./ 25. Februar 2011
auf Pellworm**

**TOP 2b
Küstenschutzabgabe**

Sachstand

Am 4.2. 2011 ist im Rahmen einer LZV Versammlung das Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Küstenschutzabgabe vorgestellt worden. Das Ergebnis sieht für unseren Ansatz positiv aus:

Eine „Küstenschutzabgabe“ kann nur unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben eingeführt werden. Als rechtlicher Rahmen sind zumindest die Art. 105, 70 ff. GG in den Blick zu nehmen.

Der Landesgesetzgeber hat die Schutz- und Begrenzungsfunktion der Finanzverfassung missachtet. § 63 b LWG verstößt gegen

- *das Gebot der Abgabengerechtigkeit,*
- *das Gebot der Systemgerechtigkeit*

Die Küstenschutzabgabe kann zudem nicht als Beitrag aufgefasst werden, weil Schutzmaßnahmen keine „individuell zurechenbaren“ öffentliche Leistungen sind.

Eine Ungleichbehandlung im Abgabenrecht verstößt gegen das Gebot der Abgabengerechtigkeit, wenn unterschiedliche Belastungen nicht auf sachgerechte Erwägungen zurückzuführen sind.

Es verstößt gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit der Umstand, wenn der Gesetzgeber das Solidarprinzip im Küstenschutz aus ausschließlich finanziellen Gründen aufgibt, obwohl die Gründe, die zu diesem Wechsel führen, aus Entwicklungen resultieren, die alle Bürger gleichmäßig treffen.

Da es mit den Hochwasserschutzmaßnahmen nicht um Vorteilsgewährung, sondern um Nachteilsvermeidung geht, können diese nicht als „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ aufgefasst werden; es fehlt daher an der Berechtigung zur Beitragserhebung.

Eine Ungleichbehandlung im Abgabenrecht verstößt gegen das Gebot der Abgabengerechtigkeit, wenn unterschiedliche Belastungen nicht auf sachgerechte Erwägungen zurückzuführen sind



Den IHKo-Anteil (1/3) für die Gutachtenerstellung in Höhe von € 2.000 hatten wir auf unserer Vorstandssitzung am 26.01.2011 beschlossen.

Für die weitere Bearbeitung werden nun mögliche Kooperationen mit den Landtagsfraktionen von SSW und GRÜNEN geprüft ein erstes Gespräch findet am 4. März 2011 in Husum statt. Bei fachlicher Begleitung von Professor Dombert fallen Kosten in Höhe ca. 3.000 € an.

Der Finanzumfang für die „nächste Stufe“ wären noch einmal ca. € 20.000, hier wird über Finanzierungsmöglichkeiten nachgedacht.

Herr Jungclaus wird als Vorsitzender der IHKo und Manfred Uekermann als LZV Vorsitzender und stellv. Vorsitzender der IHKo die kommenden Gesprächsrunden zunächst begleiten.

Die Mitglieder werden gebeten, Küstenschutzfachleute aus ihrem Erfahrungsbereich zu benennen, die eventuell fachlich beraten können.

